

# Verbesserte Vergütung ärztlicher Gutachten nach dem JVEG

Die Stunden-Honorare für ärztliche Expertisen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz sind in allen drei Gruppen um jeweils 15 Euro gestiegen.

von Stefan Gorlas

Zum 1. August 2013 ist das novellierte *Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)* in Kraft getreten. Für Ärztinnen und Ärzte ergibt sich dadurch auch eine bessere Vergütung ärztlicher Gutachten. Diese beträgt in der Honorargruppe M1 nun 65 Euro statt bisher 50 Euro je Stunde für *einfache gutachtliche Beurteilungen*, insbesondere

- in Gebührenrechtsfragen,
- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung,
- zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit,
- zur Verlängerung einer Betreuung.

In der Honorargruppe M2 beträgt die Vergütung nun 75 Euro statt bisher 60 Euro je Stunde für eine *beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung* nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten

- in Verfahren nach dem *SGB IX* (Schwerbehindertenrecht),
- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität
- zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,
- zu spurekundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z.B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),
- zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,
- zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung und der Anordnung eines



Foto: 18percentgrey-Fotolia.com

Einwilligungsvorbehaltes gemäß § 1903 BGB,

- zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit,
- zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der *FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung)*.

In der Honorargruppe M3 beträgt die Vergütung nun 100 Euro statt bisher 85 Euro je Stunde für Gutachten mit *hohem Schwierigkeitsgrad* (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten

- zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,
- zu ärztlichen Behandlungsfehlern,
- in Verfahren nach dem *OEG (Opferentschädigungsgesetz)*,
- in Verfahren nach dem *HHG (Häftlingshilfegesetz)*,
- zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,
- in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),
- zur Kriminalprognose,
- zur Aussagetüchtigkeit,
- zur Widerstandsfähigkeit,
- in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 *JGG (Jugendgerichtsgesetz)*,

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die GOÄ-Abteilung der Ärztekammer Nordrhein gerne zur Verfügung unter: Tel.: 0211 4302-2130 bis -2135.

Das Gesetz im Wortlaut: [www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html)

- in Unterbringungsverfahren,
- in Verfahren nach § 1905 *BGB (Sterilisation)*,
- in Verfahren nach dem *TSG (Transsexuellengesetz)*,
- in Verfahren zur Regelung von Sorge- und Umgangsrechten,
- zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,
- zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten,
- zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurekundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit.

Die Stundensätze fallen für jede Stunde der erforderlichen Zeit an. Dies gilt auch für die letzte begonnene Stunde, wenn der Zeitaufwand über 30 Minuten beträgt. Unter 30 Minuten beträgt das Honorar die Hälfte des Stundensatzes der Honorargruppen M1-3.

## Weitere Änderungen des JVEG

Gutachter müssen laut novelliertem *JVEG* nun darüber informiert werden, dass ihr Honoraranspruch erlischt, wenn sie ihn nicht innerhalb von drei Monaten geltend machen. Für Kopien elektronisch gespeicherter Dateien werden anstelle von 2,50 Euro nun 1,50 Euro ersetzt, maximal aber fünf Euro für in einem Arbeitsgang überlassene Dateien. Gemäß dem neu eingefügten § 8a *JVEG* entfällt die Vergütung nun, wenn der Gutachter den Auftraggeber nicht über Umstände, die zu seiner Ablehnung führen können (z.B. Befangenheit aufgrund eines verwandtschaftlichen Verhältnisses oder eines früheren Arbeitsverhältnisses), unterrichtet oder wenn das Gutachten nicht für das Gericht verwertbar (z.B. mangelhaft) ist. Bei deutlichem Missverhältnis zwischen Gutachtenhonorar und Streitwert kann das Gericht eine angemessene Vergütung festlegen.

**Dr. med. Stefan Gorlas** ist Referent in der GOÄ-Abteilung der Ärztekammer Nordrhein.